

**Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang
„Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes“ (Bachelor of Arts)
an der Universität Regensburg**

Vom 27. Oktober 2005

geändert durch Satzung vom 4. Juni 2008
und durch Satzung vom 21. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Grade, Doppeldiplomierung.....	3
§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums, Grundlagen- und Orientierungsprüfung	3
§ 5 Qualifikation.....	3
§ 6 Auswahlkommission	4
§ 7 Prüfungsfristen	4
§ 8 Prüfungsausschuss.....	5
§ 9 Prüfer und Beisitzer.....	6
§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer.....	6
§ 12 Leistungspunkte, Module, studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren	7
§ 13 Punktekonto, Transcript	7
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen.....	7
§ 18 Sonderregelungen für Behinderte.....	8
§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	8
§ 20 Antrag auf Zeugniserteilung beziehungsweise auf Zulassung zur Prüfung.....	9
§ 21 Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 22 Mündliche Prüfungen.....	10
§ 23 Ergebnis der Abschlussprüfung.....	10
§ 24 Zeugnis	10
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 26 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 27 Entzug eines akademischen Grades.....	11
II. Besondere Bestimmungen	11
1. Abschnitt: Zwischenprüfung	11
§ 28 Zwischenprüfung.....	11
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung	12
§ 30 Bestehen der Zwischenprüfung und Gesamtnote	12
§ 31 Wiederholung der Zwischenprüfung	12
2. Abschnitt: Bachelor-Prüfung.....	13
§ 32 Bachelor-Prüfung	13
§ 33 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zur Bachelor-Prüfung.....	13
§ 34 Bachelor-Arbeit.....	14
§ 35 Bewertung der Bachelor-Arbeit.....	14
§ 36 Verfahren bei nicht ausreichender Bachelor-Arbeit.....	15
§ 37 Schriftliche Abschlussprüfung	15
§ 38 Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung	15
§ 39 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und Zeugnis.....	15
III. Schlussbestimmungen	16
§ 40 In-Kraft-Treten	16
Anlage 1 Eignungsfeststellungsverfahren	17

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1, Art. 86a und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg und die Universidad Complutense Madrid führen gemeinsam einen binationalen Studiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes durch. ²Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann.
- (2) ¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens sowie den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ²Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Universidad Complutense Madrid gelten deren Regelungen.
- (3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg gelten die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg (ZwPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Deutsch-Spanischen Studien, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²In ihr soll der Studierende nachweisen, dass er die in Abs. 1 genannten Kenntnisse im Hauptstudium vertieft hat, dass er auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist und darüber hinaus die Fähigkeit erworben hat, unter Anleitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten zu können.

§ 3 Grade, Doppeldiplomierung

- (1) ¹Aufgrund der an der Universität Regensburg bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). ²Die Universidad Complutense Madrid verleiht den akademischen Grad der Estudios de Grado.
- (2) Die beiden in Abs. 1 genannten Grade können auf einer gemeinsamen Urkunde zusammen verliehen werden.

§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:
- a) ein viersemestriger Abschnitt (Grundstudium), der mit der Zwischenprüfung abschließt;
 - b) ein darauf aufbauender zweisemestriger Abschnitt (Hauptstudium), der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (2) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach dem zweiten Semester nicht bestanden, ist ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung zu führen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem nach ECTS ausgestattet. ²Der Umfang der für das gesamte planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 180 Leistungspunkte (LP), verteilt auf sechs Fachsemester. ³Darin enthalten sind ein Praktikumsmodul (20 LP), die Bachelor-Arbeit (10 LP) und eine schriftliche Abschlussprüfung (4 LP).
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und der Zeit für die Anfertigung der entsprechenden Arbeit für die Bachelor-Prüfung sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeiten, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 5 Qualifikation

Die Qualifikation für den Studiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Ein überdurchschnittliches Ergebnis ist offensichtlich gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ lautet. Kann zum Bewerbungszeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Leistungen vorzulegen. Die Hochschulzugangsberechtigung ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen.
2. Nachweis von Grundkenntnissen der spanischen Sprache
3. Ausländische Bewerber, die sich in Regensburg bewerben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

(DSH) beziehungsweise einer damit gleichwertigen Deutschprüfung bis spätestens Ende des ersten Studiensemesters nachweisen. Damit ist zugleich der Nachweis einer modernen Fremdsprache erbracht.

4. Nachweis der Eignung für den Studiengang. Der Nachweis wird geführt durch eine Darstellung des Lebenslaufs, der Berufspläne, einer Begründung für die Wahl des Studiengangs in Form eines Motivationsschreibens in spanischer Sprache und der erfolgreichen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 1).

§ 6

Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören zwei Professoren und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. ²Die Mitglieder werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg auf drei Jahre eingesetzt. ³Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog der Deutsch-Spanischen Studien wissenschaftlich vertreten. ⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Ersatzvertreter. ⁵Eine Wiederbenennung ist möglich.

(2) ¹Die Eignung für das Studium der Deutsch-Spanischen Studien wird unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls dem schriftlichen Eignungstest und dem Auswahlgespräch durch einstimmiges, auf „bestanden“ lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt. ²Stimmt ein Mitglied der Kommission mit „nicht bestanden“, ist die Eignung nicht festgestellt.

§ 7

Prüfungsfristen

(1) ¹Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die Bachelor-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. ²Der Studierende kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Beginn des sechsten Semesters einen ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses, so gilt die Zwischenprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung, dass er diese bis zum Ende des achten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des achten Semesters ab, gilt der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Teil dieser Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Verzögert sich der Abschluss der Prüfung durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.

(4) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 14 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Überschreitet ein Studierender die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

(6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die Deutsch-Spanischen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ²Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.

(7) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12-15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird von den beiden Universitäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. ²Jede Universität entsendet mindestens zwei Mitglieder und benennt eines von ihnen als Geschäftsführer für die Erledigung der Geschäfte vor Ort. ³Die von der Universität Regensburg zu benennenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - eingesetzt; mindestens eines soll dem Institut für Romanistik angehören. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁶Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen oder Videokonferenzen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung sowie der Eignungsfeststellung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungs-rechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ³Der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen des Gemeinsamen Studienprogramms (§ 1 Abs. 1) und der Modulbeschreibungen und gibt einmal jährlich das Gemeinsame Studienprogramm und die Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch Eintrag im Internet bekannt. ²Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten (vergleiche § 10b Abs. 2 ZwPO).

(8) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. ³Die Prüfer bestellen die Beisitzer.

(2) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Universidad Complutense Madrid bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden. ³Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht. ⁴Einer der Gutachter muss Professor sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer der beiden Universitäten tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen von § 5a ZwPO gelten entsprechend.

§ 11

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ²Die Abschlussprüfung findet jeweils am Ende des Sommersemesters statt. ³Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Die Termine der Abschlussprüfung und die Prüfungsräume sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Kandidaten durch Anschlag bekannt zu geben.

§ 12

Leistungspunkte, Module, studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren

Die Bestimmungen von §§ 10a bis 10c ZwPO gelten entsprechend.

§ 13

Punktekonto, Transcript

(1) ¹Jeder Studierende führt ein Konto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. ³Ein bestätigter Kontoauszug ist für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen bzw. auf Zeugniserteilung Voraussetzung.

(2) Zu Ende seines Studiums erhält der Studierende einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

(3) Ein Prüfer darf in das Konto eines Studierenden nur mit dessen Zustimmung Einblick nehmen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen von § 6 ZwPO gelten entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen von § 7 ZwPO gelten entsprechend.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen von § 8 ZwPO gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt.

(3) ¹Besteht ein Modul beziehungsweise eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulendnote beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

³Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 2 bis 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Umrechnung von Noten des spanischen Notensystems in die Noten der Abs. 1 bis 3 ist im Gemeinsamen Studienprogramm geregelt.

§ 18 Sonderregelungen für Behinderte

Die Bestimmungen von § 22 ZwPO gelten entsprechend.

§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Zu Prüfungen wird nur zugelassen, wer

1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. das Eignungsfeststellungsverfahren (§ 5 und Anlage 1) bestanden hat oder von der Universidad Complutense nach deren Bestimmungen zum Studium der Deutsch-Spanischen Studien zugelassen wurde;
3. bei der Meldung zur Prüfung und mindestens im letzten Semester vor der Meldung zur Prüfung im Studiengang Deutsch-Spanische Studien als Studierender an den Universitäten Regensburg und/oder Universidad Complutense Madrid eingeschrieben ist;

4. die entsprechende Prüfung in verwandten Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
5. die für die jeweilige Prüfung in den Besonderen Bestimmungen genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachweist;
6. die nach § 20 erforderlichen Nachweise, Erklärungen und Unterlagen vorlegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn statt der Zulassung zur Prüfung die Erteilung eines Zeugnisses beantragt wird.

§ 20

Antrag auf Zeugniserteilung beziehungsweise auf Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Zeugniserteilung für die Zwischenprüfung und die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzen einen schriftlichen Antrag voraus. ²Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise beziehungsweise Erklärungen über das Vorliegen der in § 19 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch und ein bestätigtes Transcript der Studienleistungen beziehungsweise eine beglaubigte Übersicht über die in Spanien belegten Lehrveranstaltungen;
3. gegebenenfalls Vorschläge des Bewerbers zur Bestellung der Prüfer;
4. gegebenenfalls ein Antrag auf Sonderregelungen gemäß § 18.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht, jedenfalls aber spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung, vorgelegt, entfällt die Zulassung zur Prüfung. ³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Die Zulassung ergeht schriftlich. ³Sie muss unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor Prüfungsbeginn ausgesprochen werden. ⁴Im Falle der Ablehnung des Antrags ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung beziehungsweise die Zeugniserteilung für die übrigen Prüfungen ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig einreicht, oder
3. die betreffende Prüfung in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden hat, oder
4. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
5. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 **Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend zu Ende einer Veranstaltung oder als schriftliche Abschlussprüfungen zu Ende eines Studienabschnittes statt.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ²Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn ein Prüfungs- oder Teilfach nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. ³Soll eine schriftliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden.

§ 22 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend zu Ende einer Veranstaltung statt.

(2) ¹Studienbegleitende mündliche Prüfungen finden in der Regel vor zwei Prüfern statt. ²Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen; dieser kann zugleich zum Protokollführer bestimmt werden.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 23 **Ergebnis der Abschlussprüfung**

(1) Das Bestehen und die Bildung der Gesamtnote einer Abschlussprüfung sowie die Wiederholungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen zur jeweiligen Prüfung.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Abschlussprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten die Prüfungsergebnisse mit.

§ 24 **Zeugnis**

(1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält (der numerische Notendurchschnitt ist in Klammern dahinter zu vermerken) und die Prüfungsteile ausweist. ²Das Bachelorzeugnis enthält zusätzlich Titel und Disziplin der Bachelorarbeit. ³Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen. ⁴Das Zeugnis ist vom Geschäftsführer des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der Kandidat das Recht, den jeweiligen akademischen Grad zu führen.

(2) Dem Absolventen wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 86a Abs. 6 BayHSchG ausgestellt.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bestimmungen von § 20 ZwPO gelten entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen von § 19 ZwPO gelten entsprechend.

§ 27

Entzug eines akademischen Grades

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

II. Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 28

Zwischenprüfung

(1) ¹Studierende, die das Studium an der Universität Regensburg aufgenommen haben, müssen in den Deutsch-Spanischen Studien eine Zwischenprüfung ablegen. ²Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ³Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module. ⁴Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein.

(2) ¹Der Kooperationsvertrag stellt sicher, dass Studierende des Studiengangs Deutsch-Spanische Studien/ Estudios Hispano-Alemanes, die das Studium an der Universidad Complutense Madrid aufgenommen und dort zwei Studienjahre im Umfang von 120 Leistungspunkte absolviert und bestanden haben, diese beiden Studienjahre als gleichwertig zur deutschen Zwischenprüfung anerkannt bekommen. ²Auf Antrag kann diesen Studierenden ein Zwischenprüfungszeugnis nach § 20 ausgestellt werden.

§ 29

Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung (§ 20) sind folgende spezielle Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis des erfolgreichen Studiums an der Universidad Complutense Madrid im Umfang eines Studienjahres;
2. Nachweis von mindestens 120 LP aus den Deutsch-Spanischen Studien gemäß Gemeinsamem Studienprogramm, darunter für Studierende, die ihr Studium an der Universität Regensburg aufgenommen haben, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses:
 - a) der beiden Basismodule Spanische Sprache I und II;
 - b) der drei wissenschaftlichen Module:
 - Modul Interkulturelle Kommunikation der Studieneinheit Interkulturelle Studien I,
 - Basismodul Spanische Landeswissenschaft,
 - Modul Geschichte, Geographie, Politik im internationalen Kontext im Rahmen der Studieneinheit Interkulturelle Studien IIentsprechend der jeweils gültigen Modulbeschreibungen für Deutsch-Spanische Studien;
 - c) wahlweise des Basismoduls Spanische Literaturwissenschaft oder des Basismoduls Spanische Sprachwissenschaft
entsprechend der jeweils gültigen Modulbeschreibung für Deutsch-Spanische Studien;
 - d) wahlweise des Moduls Gesellschaft, Wirtschaft, Recht im internationalen Kontext (Europarecht) im Rahmen der Studieneinheit Interkulturelle Studien II oder des Basismoduls Wirtschaftswissenschaften I für Deutsch-Spanische Studien
entsprechend der jeweils gültigen Modulbeschreibung für Deutsch-Spanische Studien.

§ 30

Bestehen der Zwischenprüfung und Gesamtnote

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Nachweise vorgelegt werden. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der geforderten abgeschlossenen Module gemäß § 29 Nr. 2. ³Für die Studierenden, die ihr Studium an der Universidad Complutense Madrid aufgenommen haben, errechnet der Prüfungsausschuss die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der in die erforderlichen 120 Leistungspunkte eingebrachten Studienleistungen und überträgt sie nach den Festlegungen zur Notenäquivalenz im Gemeinsamen Studienprogramm in das deutsche Notensystem.

§ 31

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) ¹Gilt die Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 2 als nicht bestanden, so kann sie in den nicht bestandenem Teilen einmal wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung der einzelnen Prüfungsteile zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Semesters nach Mitteilung des Nichtbestehens abgelegt werden, sofern nicht dem Studierenden wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.

2. Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 32 Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung wird an der Universität Regensburg abgelegt. ²Sie soll zu Ende des dritten Studienjahres abgelegt werden. ³Sie besteht aus einer Bachelor-Arbeit und einer schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Der Kooperationsvertrag gemäß § 1 Abs. 1 stellt sicher, dass denjenigen Studierenden, die die Bachelor-Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, von der Universidad Complutense Madrid ein Zeugnis über den Abschluss und der Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) mit der entsprechenden Gesamtnote verliehen wird.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zur Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung findet einmal jedes Sommersemester statt. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Meldetermin zur Prüfung durch Anschlag bekannt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 20) sind folgende spezielle Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gemäß § 30 oder Nachweis von zwei bestandenen Studienjahren an der Universidad Complutense Madrid (120 LP);
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Studienleistungen des dritten Studienjahres an der Universität Regensburg im Umfang von mindestens 46 LP aus den im Gemeinsamen Studienprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen, darunter
 - a) das Aufbaumodul Deutsch-Spanische Studien,
 - b) das Praktikumsmodul Deutsch-Spanische Studien;
3. die Bachelor-Arbeit (10 LP);
4. gute Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache, nachzuweisen durch entsprechende Belege über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Leistungspunkten aus dem Grund- oder Hauptstudium.

§ 34 **Bachelor-Arbeit**

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Semester angefertigt werden. ²Das Thema für die Bachelor-Arbeit wird vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Studierenden gewählten Faches oder Teilfaches gestellt. ³Das Thema wird durch den Geschäftsführer des Prüfungsausschusses ausgegeben; der Termin ist aktenkundig zu machen. ⁴Es kann aus einer Hauptseminararbeit in dem gewählten Fach oder aus einem Praktikumsbericht hervorgehen. ⁵Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁶Die Arbeit soll einen Umfang von 30 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt zwei Monate. ²Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. ³Die Frist kann durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁴Weist der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Arbeit neu fest.

(3) ¹Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema binnen vier Wochen nach Zuteilung zurückzugeben. ²Er erhält dann ein neues Thema; Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt dann mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.

(4) ¹Die Arbeit ist in der Regel in deutscher oder spanischer Sprache abzufassen. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen.

(5) ¹Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

(6) ¹Ein Exemplar der Bachelor-Arbeit verbleibt beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelor-Arbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 35 **Bewertung der Bachelor-Arbeit**

¹Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; einer der Gutachter muss Professor sein. ²Einer der Gutachter ist der Themensteller (Erstgutachter). ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. ⁴Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 36

Verfahren bei nicht ausreichender Bachelor-Arbeit

¹Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 oder § 34 Abs. 2 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Wird innerhalb dieser Frist der Wiederholungsantrag nicht gestellt, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 37

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer, in der ein sprachpraktischer Test und ein Aufsatz in der jeweiligen Fremdsprache über ein vorgegebenes Thema aus dem Gebiet der Deutsch-Spanischen Studien abzufassen ist; es werden drei Themen zur Wahl gestellt. ²In dem Aufsatz soll der Studierende seine Sprachbeherrschung und seine Kenntnisse der Theorien und Methoden aus dem Bereich der Deutsch-Spanischen Studien nachweisen. ³Die Leistungen werden von zwei Prüfern bewertet. ⁴Jeder Prüfer erteilt eine Note. ⁵Weichen die Noten voneinander ab, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note als Durchschnitt der vorgeschlagenen Noten gebildet.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note gemäß Abs. 1 „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.

§ 38

Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung

(1) ¹Ist die schriftliche Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 7 Abs. 3 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens abzulegen, sofern nicht dem Studierenden wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Stellt der Studierende nicht innerhalb dieser Frist den Antrag auf Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung nicht ab, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 39

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und Zeugnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und die schriftliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den folgenden Leistungen:

1. der Note der Bachelor-Arbeit zu 25 % des Gewichts;

2. der Note der schriftlichen Abschlussprüfung zu 25 % des Gewichts;
3. der Note des Aufbaumoduls Deutsch-Spanische Studien zu 25 % des Gewichts;
4. der Note der Zwischenprüfung zu 25 % des Gewichts.

III. Schlussbestimmungen

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 40a

Regelungen zur Zwischenprüfung

¹Die §§ 28 bis 31 („II. Besondere Bestimmungen, 1. Abschnitt: Zwischenprüfung“) werden gestrichen. ²Alle Bestimmungen dieser Satzung, die sich auf die in Satz 1 genannten Paragraphen beziehen, verlieren ihre Gültigkeit. ³Alle Bestimmungen, die auf die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2007, verweisen, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie sich nicht unmittelbar auf in Satz 1 genannten Paragraphen beziehen. ⁴Die im bisherigen § 29 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung (§ 33) nachzuweisen und fließen im bisherigen Umfang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39) ein.

Anlage 1

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird von der Auswahlkommission nach den in § 5 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber, die das Studium an der Universität Regensburg aufnehmen wollen, wird einmal jährlich im Sommersemester von der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen spätestens zu dem Termin des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester eingegangen sein, der vorab durch Aushang und im Internet bekannt gegeben wird (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Der Antrag erfolgt auf dem von der Universität Regensburg herausgegebenen Formular. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in einer unbeglaubigten Kopie (§ 5 Abs. 1 Nr. 1); das Original ist bei der Immatrikulation vorzulegen;
 2. Nachweis von Grundkenntnissen der spanischen Sprache (§ 5 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3);
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. eine schriftliche Darlegung des Bewerbers in spanischer Sprache, aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4);
 6. gegebenenfalls Nachweis über qualifizierende extracurriculare Aktivitäten beziehungsweise abgeleistete Praktika (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).
- (4) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Nr. 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht fristgerecht oder unvollständig einreicht. ²Die Auswahlkommission trifft aufgrund der eingereichten Unterlagen eine Vorauswahl.
- (5) ¹Die Vorauswahl wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note hat auf mindestens „gut“ (2,3) zu lauten. ³Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen eine besondere Qualifikation des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgeht.
 2. ⁴Bewertung der schriftlichen Darlegung gemäß 3.5 nach den folgenden Kriterien: Interesse an interkulturellen Fragestellungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Erfassung und Wiedergabe komplexer Zusammenhänge. ⁵Die schriftliche Darlegung wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (6) ¹Bewerber, die die Kriterien nach Abs. 5 erfüllen, werden am weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung nach Abs. 7 und 8 beteiligt. ²Diese Bewerber sind zu dem für das Eignungsfeststellungsverfahren festgesetzten Termin unter Beachtung einer angemessenen Frist schriftlich zu laden. ³Bewerber, die mindestens eines der Kriterien nach Abs. 5 nicht erfüllen, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt; sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) ¹Im schriftlichen Eignungstest von 60 Minuten Dauer werden Sprachkenntnisse und Allgemeinwissen des Bewerbers festgestellt. ²Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstests erfolgt in Verantwortung der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften.
- (8) ¹Das persönliche Gespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in Gegenwart eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer durchgeführt und bewertet. ²Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Studiengangs Deutsch-Spanische Studien vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten. ³Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden.
- (9) ¹Das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird von der Kommission festgestellt. ²Es lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (10) ¹Über die Entscheidung der Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (11) ¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Studiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Oktober 2005 Nr. X/4-5e69eXX-10b/18 340.

Regensburg, den 27. Oktober 2005
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Oktober 2005 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 2005.